## Gesellschaftsvertrag der Gemeindewerke Wangerland GmbH

# § 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma

Gemeindewerke Wangerland GmbH.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Wangerland.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt als Gegenstand des Unternehmens:

die sparsame, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung durch Erzeugung, Gewinnung, Bezug und Verteilung sowie die Energieberatung,

den Betrieb und die Bewirtschaftung gemeindlicher Einrichtungen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solchen Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

# § 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (in Worten: tausend Euro).
	Gesellschafter ist die Gemeinde Wangerland mit einer Stammeinlage von €
(3)	Die Stammeinlage ist in Höhe von €25.000,00 in Geld und durch Einbringung der Windkraftanlage, die im Eigentum der Gemeinde Wangerland steht, zu erbringen. Der Wert der Anlage wird auf € festgesetzt. Die Gemeinde Wangerland ist verpflichtet, die Windkraftanlage an die GmbH zu übereignen.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Vertretung der Gesellschafterin und Beschlussfassung

(1) Die Gemeinde Wangerland als alleinige Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch eine Person vertreten, die nach den Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung durch den Rat der Gemeinde Wangerland gewählt worden ist. Der/die Vertreter/-in hat die Interessen der Gemeinde Wangerland zu verfolgen und ist an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

Bei Verhinderung wird der/die Vertreter/-in durch eine ebenfalls vom Rat der Gemeinde Wangerland zu wählende Person vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - 2. Auflösung der Gesellschaft,
  - 3. Übernahme neuer Aufgaben,
  - 4. Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - 5. die Verabschiedung des jährlich von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplanes,
  - 6. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - 7. Verwendung des Ergebnisses oder Beschlussfassung über Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes,
  - 8. Bestellung, Abberufung, Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung sowie die Regelung der Prozessvertretung (§ 46 Nr.8 GmbHG),
  - 9. Umstrukturierungen von wesentlicher organisatorischer, wirtschaftlicher und/oder strategischer Bedeutung,
  - 10. Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
  - 11. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung.
  - 12. Zustimmung der Geschäftsführung zu außergewöhnlichen Geschäften gemäß § 6 Abs. 5 dieses Vertrages,
  - 13. alle weiteren nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung oder diesem Vertrag der Gesellschafterin zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere weitere Bedienstete der Gesellschaft und der Gesellschafterin, können zur Beratung zugezogen werden.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gemeinde Wangerland, dem Bürgermeister und

dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Der Weisungsbeschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses nach § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO ist der Niederschrift in beglaubigter Abschrift beizufügen.

# § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer/innen die Gesellschaft gemeinsam. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gemeinde Wangerland zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- a) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsteilen oder Betriebsstätten,
- b) den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Änderung oder Kündigung von auch stillen Beteiligungen sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften,
- c) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen,
- d) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und von Handlungsvollmachten,
- e) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen,
- die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, des Geschäftsbetriebes; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige,

- g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verpflichtung zu solchen Geschäften,
- h) die Vergabe von Aufträgen und die Beschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens
- i) den Verkauf und die Übereignung von Gegenständen des Anlagevermögens,
- die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten oder die Gewährung von Bürgschaften;
- k) den Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen
- die Einstellung, Entlassung und Änderung der Vergütung des Personals,
- m) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten
- n) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke,
- o) Vereinbarungen mit Personen, die zur Geschäftsführung gehören und deren nahen Angehörigen, und mit Gesellschaften, an denen vorstehende Personen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10% am Kapital der jeweiligen Gesellschaft.
- (6) Kein Mitglied der Geschäftsführung darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm oder ihr selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfall die Gesellschafterin zugestimmt hat.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterin teil, soweit Angelegenheiten der Gesellschaft Beratungsgegenstand sind und von der Gesellschafterin kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird. Der Geschäftsführung werden die sich aus § 39a NGO ergebenden Rechte eingeräumt.

### § 7 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der einen Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan, einen Personalplan und eine Darstellung der geplanten wesentlichen Maßnahmen enthält.

- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterin bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist nach den Grundsätzen der Nds. Eigenbetriebsverordnung zu erstellen.
- (3) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.

## § 8 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Der Gemeinde Wangerland müssen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 100 Abs. 4 und 6 und § 101 NGO alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

### § 9 Prüfung

- (1) Es ist eine Jahresabschlussprüfung gemäß § 123 NGO durchzuführen, sofern die Gesellschaft zu den kleinen Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 HGB gehört, anderenfalls nach den §§ 316 ff. HGB.
- (2) Der Gemeinde Wangerland stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.
- (3) Dem für die Gemeinde Wangerland zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

#### § 10 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafterin.

# § 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt) oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

### § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.